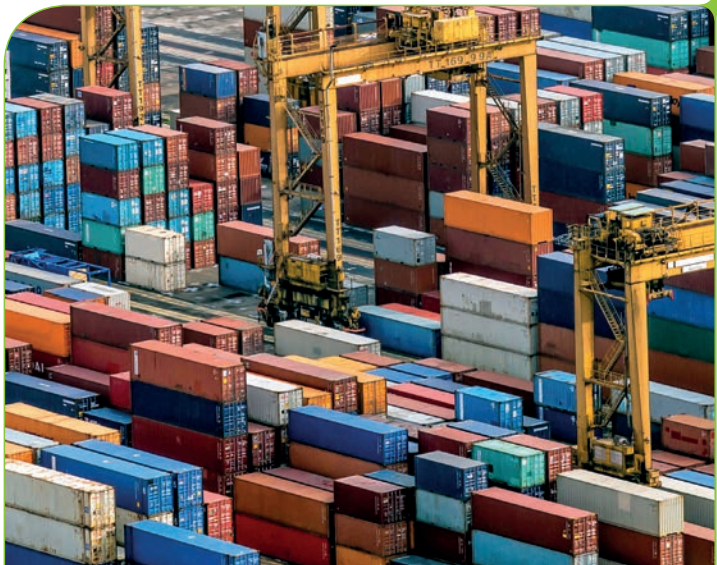


Konjunkturpaket 2020: Die wichtigsten Neuerungen für KMU, Selbstständige und Verbraucher



Mandanten-Info

**Konjunkturpaket 2020:
Die wichtigsten Neuerungen für KMU,
Selbstständige und Verbraucher**

Inhalt

1. Maßnahmen für Privatpersonen	1
1.1 Mehrwertsteuersenkung	1
1.2 Sozialversicherungsbeiträge werden bei 40 % stabilisiert ..	2
1.3 Senkung der Strompreise durch Senkung der EEG Umlage	2
1.4 Mitarbeiterbeteiligung.....	3
1.5 Erleichterungen im Rahmen einer Privatinsolvenz	3
1.6 Kurzarbeitergeld.....	3
1.7 Erleichterter Zugang zur Grundsicherung SGB	5
1.8 Pflegeunterstützungsgeld.....	5
1.9 Änderungen rund ums Auto.....	5
2. Maßnahmen für Eltern.....	7
2.1 Kinderbonus	7
2.2 Kinderkrankengeld	7
2.3 Alleinerziehende	8
3. Maßnahmen für Unternehmer, Selbstständige und Gesellschafter.....	9
3.1 Mehrwertsteuersenkung	9
3.2 Sozialversicherungsbeiträge werden bei 40 % stabilisiert ..	9
3.3 Senkung der Strompreise durch Senkung der EEG Umlage	10
3.4 Einfuhrumsatzsteuer.....	10
3.5 Steuerlicher Verlustrücktrag	10

3.6	Verlängerung der Reinvestitionsfrist (§ 6b EStG) um ein Jahr (bis 31.12.2021)	11
3.7	Verlängerung der Frist für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA für KMU, § 7 g EStG.....	11
3.8	Degressive AfA.....	11
3.9	Personengesellschaften sollen zur Körperschaftsteuer optieren können.....	12
3.10	Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf 4,0	12
3.11	Mitarbeiterbeteiligung.....	12
3.12	Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren.....	12
3.13	Neuregelung Kurzarbeit.....	12
3.14	Überbrückungshilfen.....	14
3.15	Außerordentliche Wirtschaftshilfe	17
3.16	GewSt: Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände	18
3.17	Prämien für ausbildende Betriebe	18
3.18	Aufstockung steuerlicher Forschungszulage	20
3.19	Betriebliche PKW- und LKW-Fahrzeugflotten.....	20
3.20	KfW-Schnellkredit für kleine Unternehmen.....	20
3.21	Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“	21

Vorwort

Mit dieser Mandanten-Information erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen des Konjunkturpakets 2020 für Verbraucher,¹ Eltern, Unternehmer und Selbstständige.

Zum 01.07.2020 sind mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz die ersten Maßnahmen des Konjunkturpakets zur Linderung der Auswirkungen der Corona-Krise in Kraft getreten. Es enthält wichtige Regelungen, etwa zur Umsatzsteuersenkung (umgangssprachlich Mehrwertsteuersenkung), Kinderbonus und zur Kfz-Steuer.

Diese Mandanten-Information wird laufend im Gleichklang der Verabschiedung der weiteren Regelungen zum Konjunkturpaket aktualisiert. Diese Auflage hat den Stand 02.11.2020 und enthält erste Ausführungen zur Überbrückungshilfe Phase III sowie zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe.

1. Maßnahmen für Privatpersonen

1.1 Mehrwertsteuersenkung

Die Mehrwertsteuer wurde befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Wenn Sie als Verbraucher etwas kaufen oder eine Leistung beziehen, dann zahlen Sie mit dem Kaufpreis sowohl das Entgelt für den Unternehmer, als auch die darauf entfallende Mehrwertsteuer. Diese Mehrwertsteuer reicht der Unternehmer dann an den Fiskus weiter. Wenn die Mehrwertsteuer sinkt, kann auch der von Ihnen zu zahlende Kaufpreis entsprechend sinken.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

Allerdings ist der Unternehmer in der Gestaltung des Entgelts frei. Er kann sein Entgelt erhöhen, dann bleibt der von Ihnen zu zahlende Kaufpreis trotz der niedrigeren Mehrwertsteuer gleich oder kann sogar steigen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, die Vorteile der Mehrwertsteuersenkung an Sie weiter zu geben.

Praxistipp

Viele Unternehmer werben damit, dass jetzt die Preise wegen der Mehrwertsteuer sinken. Es kann sich daher in der Tat lohnen, größere Anschaffungen bis zum 31.12.2020 zu tätigen. Im Rahmen von Kaufpreisverhandlungen lohnt es sich, zu prüfen, wie die Kaufpreise in den Monaten vor der Mehrwertsteuersenkung waren. Zudem ist darauf zu achten, dass nach wie vor auch andere Argumente wie Paketpreise und Skonto bei der Kaufpreisverhandlung berücksichtigt werden.

1.2 Sozialversicherungsbeiträge werden bei 40 % stabilisiert

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitnehmer im Jahr 2021 leisten müssen, werden bei maximal 40 % stabilisiert. Damit soll erreicht werden, dass Ihr Netto-Einkommen stabil bleibt.

1.3 Senkung der Strompreise durch Senkung der EEG Umlage

Mit einer schrittweisen Senkung der EEG-Umlage soll diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen. Damit soll eine Senkung der Strompreise erreicht werden.

1.4 Mitarbeiterbeteiligung

Für Arbeitnehmer werden die Möglichkeiten verbessert, sich an dem Unternehmen, für das sie tätig sind, zu beteiligen. Insbesondere für Mitarbeiter von Start-Ups wird es bessere Rahmenbedingungen für eine Beteiligung an ihrem Arbeitgeber geben.

Praxistipp

Sobald die neuen Konditionen feststehen, lohnt es sich, über eine Beteiligung am eigenen Arbeitgeber nachzudenken. Wenn Sie eine neue Arbeitsstelle antreten, kann es sinnvoll sein, diese Option im Rahmen der Arbeitsvertragsverhandlungen anzusprechen.

1.5 Erleichterungen im Rahmen einer Privatinsolvenz

Das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen soll auf drei Jahre verkürzt werden. Zu dieser Neuregelung gibt es noch keine Details. Es ist daher nach den aktuell gültigen Regelungen zu prüfen, ob Privatinsolvenz vorliegt und ggfls. anzumelden. Das Verhalten des Schuldners während der Dauer der Privatinsolvenz soll im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten geprüft werden.

1.6 Kurzarbeitergeld

Die Koalition hat sich am 25.08.2020 darauf geeinigt, die Sonderregelungen bis 31.12.2021 zu verlängern. Es gilt nun:

- Arbeitnehmer können nun zwei Jahre, statt bisher ein Jahr, Kurzarbeitergeld beziehen, längstens bis 31.12.2021.
- Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mehr als die Hälfte verringert wurde, erhalten vom vierten Monat an, gerechnet ab März 2020, 70 % (Eltern 77 %) des ausfallenden Lohns, ab dem siebten Monat 80 % (Eltern 87 %). Die Aufstockung gilt bis Ende 2021 für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen.

- Kurzarbeit kann schon eingeführt werden, wenn ein Zehntel der Beschäftigten wegen Arbeitsausfalls weniger verdient. Auch das gilt bis Ende 2021, auch für Leiharbeitsfirmen.
- Arbeitgebern werden weiterhin Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitsgeld ihrer Beschäftigten erstattet. Die vollständige Erstattung wird bis Juni 2021 verlängert, danach werden bis 31.12.2021 die Hälfte der Beiträge erstattet. Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit weiterqualifiziert, bekommt das Unternehmen die Sozialbeiträge bis 31.12.2021 in voller Höhe erstattet.
- Bis 31.12.2020 schmälern Nebenverdienste das Kurzarbeitergeld nicht, solange das Gesamteinkommen aus Lohn, Kurzarbeitergeld und Nebenverdienst nicht höher ist als das frühere Nettoeinkommen. Ab 01.01.2021 werden nur noch Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Praxistipp

Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im 2. Halbjahr 2021 kann ein gutes Motiv sein, Weiterbildungen in Angriff zu nehmen. Bei einer Qualifizierung zu Digitalthemen kann auch eine Förderung durch das Programm „Digital Jetzt“ des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist u. a., dass die Förderung vor Beginn der Maßnahme beantragt und bewilligt wird.

Praxistipp

Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen und Nebenverdienste haben, die nicht Minijob sind, sollten jetzt prüfen, ob sich der Nebenverdienst auch noch lohnt wenn ab 01.01.2021 dieser angerechnet wird. Denn dann kann geprüft werden, ob der Nebenverdienst in einen Minijob umgewandelt oder rechtzeitig gekündigt werden soll.

1.7 Erleichterter Zugang zur Grundsicherung SGB

Wegen der Corona-Krise hatte der Gesetzgeber den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Diese Regelung wird nun bis 31.12.2021 verlängert.

- Wer in der Zeit vom 01.03.2020 bis einschließlich zum 31.12.2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung. Er muss lediglich erklären, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Wer ein Einkommen erzielt, das zwar für ihn selbst ausreicht, aber nicht für seine Familie, kann einen Kinderzuschlag statt der Grundsicherung erhalten. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

1.8 Pflegeunterstützungsgeld

Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder deren Pflege neu organisiert, kann in 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona-bedingten Versorgungsempässen zu Hause erfolgt.

1.9 Änderungen rund ums Auto

Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 01.01.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben.

Die zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

Für die private Nutzung eines rein elektrisch betriebenen Dienstwagens, der nach dem 31.12.2018 angeschafft wurde und dessen Brutto-Listenpreis max. 40.000 Euro betragen hat, muss nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (des Brutto-Listenpreises) versteuert werden.

Für Arbeitnehmer, die über einen Firmenwagen verfügen, kann es interessant sein, dass die Bedingungen für den Austausch von Kfz-Fahrzeugflotten verbessert wurden. Die bereits bestehenden Prämien des Bundes werden als neue „Innovationsprämie“ verdoppeln. Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31.12.2021. Bei der Besteuerung von reinelektrischen Dienstwagen von 0,25 % wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Praxistipp

Insbesondere wenn Ihr Firmenwagen bereits älteren Datums ist, kann sich ein Umstieg auch für Ihren Arbeitgeber lohnen.

2. Maßnahmen für Eltern

2.1 Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind werden alle Familien unterstützt. Er soll auch für alle Kinder, die in 2020 geboren werden, gezahlt werden.

Voraussichtlich werden im September zusammen mit dem Kindergeld 200 Euro ausgezahlt, im Oktober 100 Euro. Für Kinder, die nach September geboren werden, wird der Bonus zeitnah und ebenfalls in zwei Raten ausgezahlt. Dieser Bonus wird in der Einkommensteuererklärung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Dadurch profitieren nur kleinere und mittlere Einkommen vom Kinderbonus.

Der Kinderbonus wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Bei getrennten Eltern erhält der alleinerziehende Elternteil den Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der andere Elternteil kann dann über das Unterhaltsrecht die Hälfte der Kinderbonuszahlungen von seiner Zahlung abziehen.

2.2 Kinderkrankengeld

Gesetzlich Versicherten stehen für 2020 mehr Krankentage zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung. Für Elternpaare soll das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage und für Alleinerziehende für zusätzliche zehn Tage gewährt werden.

2.3 Alleinerziehende

Für Alleinerziehende wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Der Entlastungsbetrag kann von Ihren steuerpflichtigen Einkünften (z. B. Arbeitslohn oder Mieteinkünfte) abgezogen werden und verringert so die Steuerlast.

Sie können den Entlastungsbetrag in der Anlage Kind im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung beantragen.

Praxistipp

Als Arbeitnehmer können Sie die Steuerklasse II beantragen und so erreichen, dass der Entlastungsbeitrag bereits im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt wird. Auf diese Weise können Sie Ihr monatliches Netto-Einkommen erhöhen.

Voraussetzungen dafür, dass Sie den Entlastungsbetrag bekommen, sind:

- Sie leben mit Ihrem Kind in einer Wohnung.
- Ihnen steht Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für das Kind zu.
- Sie sind unverheiratet.
- Sie leben nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person.

3. Maßnahmen für Unternehmer, Selbstständige und Gesellschafter

3.1 Mehrwertsteuersenkung

Die Mehrwertsteuer wurde – befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 – von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Für die Frage, welcher Umsatzsteuersatz künftig auf Ihrer Rechnung stehen muss, kommt es darauf an, wann Sie die Leistung ausgeführt haben. Haben Sie die Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt, so ist die Rechnung mit dem gesenkten Umsatzsteuersatz auszustellen. Maßgeblich ist also der Ausführungszeitpunkt.

Dies ist zum Beispiel:

- der Tag, an dem Sie die Ware geliefert haben,
- der Tag, an dem Sie die Leistung (z. B. Beratung oder Beförderung) vollendet haben,
- bei Bauleistungen der Tag der Abnahme durch den Erwerber,
- bei Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungsverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.

Nicht maßgebend sind der Zeitpunkt der Eingang der Bestellung, der Tag des Vertragsabschlusses, das Datum der Zahlung oder das Rechnungsdatum.

Bei Fragen in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuersenkung unterstützt Sie gerne Ihr Steuerberater.

3.2 Sozialversicherungsbeiträge werden bei 40 % stabilisiert

Die Sozialversicherungsbeiträge werden für 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Damit soll erreicht werden, dass Ihre Lohnnebenkosten stabil bleiben.

3.3 Senkung der Strompreise durch Senkung der EEG Umlage

Mit einer schrittweisen Senkung der EEG-Umlage soll diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen. Damit soll eine Senkung der Strompreise erreicht werden.

3.4 Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

3.5 Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert.

Praxistipp

Davon können Sie jetzt schon profitieren, indem Sie für absehbare Verluste in diesem Jahr einen vorläufigen Verlustrücktrag in Ihrer Steuererklärung für 2019 beantragen. Der vorläufige Verlustrücktrag kann pauschal mit 30 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte in 2019 max. bis zu einem Betrag von 5.000.000 Euro (Zusammenveranlagung: 10.000.000 Euro) berücksichtigt werden. Wenn Sie höhere Verluste nachweisen, kann auch ein entsprechend höherer vorläufiger Verlustrücktrag gewährt werden. Wenn Ihre Steuererklärung schon abgegeben wurde und ein Steuerbescheid für 2019 schon vorliegt, muss der Antrag noch im Juli 2020 gestellt werden.

3.6 Verlängerung der Reinvestitionsfrist (§ 6b EStG) um ein Jahr (bis 31.12.2021)

Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist kommt Ihnen zugute, wenn Sie eine betriebliche Immobilie verkauft haben und zur Vermeidung der Besteuerung stiller Reserven eine Rücklage gebildet haben. Dann haben Sie ein Jahr länger Zeit, zu reinvestieren.

3.7 Verlängerung der Frist für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA für KMU, § 7 g EStG

Wenn Sie als Unternehmer die Anschaffung von Anlagevermögen (etwa Maschinen) geplant haben und dafür Investitionsabzugsbeträge oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen haben, so müssen Sie innerhalb von drei Jahren die geplanten Anschaffungen tätigen um die Steuervorteile zu erhalten. Wenn diese Frist bei Ihnen in 2020 auslaufen würde, haben Sie nun durch die Neuregelung im Konjunkturpaket bis 31.12.2021 Zeit für die Neuanschaffung.

3.8 Degressive AfA

Für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) in den Jahren 2020 und 2021 wird eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA, auch Abschreibung genannt) gewährt. Sie beträgt das 2,5-fache der bisherigen AfA, maximal können 25 % jährlich angesetzt werden.

Praxistipp

Sie können bereits jetzt Ihre Steuervorauszahlungen mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme der degressiven AfA senken lassen, wenn Sie entsprechende Anschaffungen tätigen.

3.9 Personengesellschaften sollen zur Körperschaftsteuer optieren können

Wenn Sie Gesellschafter einer Personengesellschaft, etwa einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG oder einer KG sind, dann kann die geplante Option zur Körperschaftsteuer für Sie interessant sein. Derzeit sind jedoch noch zu wenig Details bekannt, um im Einzelfall beurteilen zu können, ob diese Option vorteilhaft ist.

3.10 Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf 4,0

Wenn Sie Einkünfte aus Ihrem Gewerbebetrieb beziehen, werden diese nach § 35 EStG ermäßigt besteuert. Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird für das Steuerjahr 2020 von 3,8, auf 4,0 erhöht.

3.11 Mitarbeiterbeteiligung

Es werden für Mitarbeiter Anreize geschaffen, sich am Unternehmen des Arbeitgebers zu beteiligen. Details dazu standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

3.12 Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren

Wenn die Rettungsmaßnahmen nicht greifen und ein Unternehmen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten eingestellt werden muss, soll künftig ein schneller Neustart nach der Insolvenz erleichtert werden. Auch soll künftig vor der Insolvenz ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet werden. Details dazu stehen noch aus.

3.13 Neuregelung Kurzarbeit

Die Koalition hat sich am 25.08.2020 darauf geeinigt, die Sonderregelungen bis 31.12.2021 zu verlängern. Es gilt nun:

- Arbeitnehmer können nun zwei Jahre, statt bisher ein Jahr, Kurzarbeitergeld beziehen, längstens bis 31.12.2021.

- Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mehr als die Hälfte verringert wurde, erhalten vom vierten Monat an, gerechnet ab März 2020, 70 % (Eltern 77 %) des ausfallenden Lohns, ab dem siebten Monat 80 % (Eltern 87 %). Die Aufstockung gilt bis Ende 2021 für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen.
- Kurzarbeit kann schon eingeführt werden, wenn ein Zehntel der Beschäftigten wegen Arbeitsausfalls weniger verdient. Auch das gilt bis Ende 2021, auch für Leiharbeitsfirmen.
- Arbeitgebern werden weiterhin Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld ihrer Beschäftigten erstattet. Die vollständige Erstattung wird bis Juni 2021 verlängert, danach werden bis 31.12.2021 die Hälfte der Beiträge erstattet. Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit weiterqualifiziert, bekommt das Unternehmen die Sozialbeiträge bis 31.12.2021 in voller Höhe erstattet.
- Bis 31.12.2020 schmälern Nebenverdienste das Kurzarbeitergeld nicht, solange das Gesamteinkommen aus Lohn, Kurzarbeitergeld und Nebenverdienst nicht höher ist als das frühere Nettoeinkommen. Ab 01.01.2021 werden nur noch Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Praxistipp

Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im 2. Halbjahr 2021 kann ein gutes Motiv sein, Weiterbildungen in Angriff zu nehmen. Bei einer Qualifizierung zu Digitalthemen kann auch eine Förderung durch das Programm „Digital Jetzt“ des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist u. a., dass die Förderung vor Beginn der Maßnahme beantragt und bewilligt wird.

3.14 Überbrückungshilfen

Mit der Überbrückungshilfe soll die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen und Selbstständigen gesichert werden, die aufgrund der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen im Förderantrag bestätigt.

Die Förderung ist eine Billigkeitsmaßnahme, das heißt es besteht auch dann kein Rechtsanspruch auf die Förderung, wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Das Fördervolumen ist auf 25 Mrd Euro begrenzt.

Es können die fixen Betriebskosten, die dem Unternehmen für die Monate Juni 2020 bis Juni 2021 entstehen, teilweise erstattet werden. Diese Erstattung der Kosten wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Die Erstattung kann bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten betragen.

Der Antrag auf Erstattung der Betriebskosten für die Monate Juni – August musste bis 09.10.2020 gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Betriebskosten für die Monate September bis Dezember sind bis 31.12.2020 möglich. Anträge für die Monate Januar bis Juni 2021 können derzeit noch nicht gestellt werden.

Förderfähige Kosten sind:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2: Weitere Mietkosten
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Die Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden für die Monate Juni – August pauschal mit 10 %, für die Monate September – Dezember mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen für eine Förderung der Monate Juni – August vor dem 01. März 2020, für eine Förderung der Monate September – Dezember vor dem 01.09.2020 begründet worden sein. Das heißt, dass Sie die Verträge, auf denen die Kosten beruhen, vor diesem Datum unterzeichnet haben müssen.

Um die Förderung zu erhalten ist also nunmehr die Mitwirkung Ihres Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts erforderlich. Er muss im Förderantrag darlegen:

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- für eine Erstattung der Betriebskosten für die Monate Juni – August: dass Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai zusammen um mindestens 60 % niedriger war als im Vorjahr und (Ausnahme: Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden)
- für eine Erstattung der Betriebskosten für die Monate September – Dezember: einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Zeitraum April – August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von 30 % in den Monaten April – August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum September – Dezember 2020.
- für eine Erstattung der Betriebskosten für die Monate Juni – August: dass Ihr Umsatz in mindestens einem der Monate Juni – August 2020 um 40 % niedriger sein wird (Ausnahme: In Thüringen genügt für bestimmte Branchen ein Rückgang um 30 %), als im Vorjahresmonat (= förderfähiger Monat)
- für eine Erstattung der Betriebskosten für die Monate September – Dezember: dass Ihr Umsatz in mindestens einem der Monate Juni – Dezember 2020 um 30 % niedriger sein wird
- Welches Ihre Fixkosten in den förderfähigen Monaten sein werden.
- Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

Einige Bundesländer gewähren die Förderung zu abweichenden Bedingungen. Auch werden in einigen Bundesländern zusätzliche Förderungen für den Lebensunterhalt oder Personalaufwendungen gewährt. Zu den Details für Ihr Bundesland kann Sie Ihr Steuerberater informieren.

Praxistipp

Es ist sinnvoll, dass Sie den Antrag auf Überbrückungshilfe möglichst gut vorbereiten, damit er zeitnah und korrekt gestellt werden kann. Insbesondere Ihre Überlegungen zur Schätzung der Umsätze für die Fördermonate sollten schriftlich niedergelegt und nachvollziehbar sein.

3.15 Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Für Unternehmen, die wegen des Lockdowns im November 2020 ihren Betrieb schließen mussten soll es eine weitere Wirtschaftshilfe in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenpauschale geben. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wurde. Ob es eine Unterstützung für Unternehmen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, steht noch nicht fest.

Eine Fixkostenermittlung wird im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe nicht vorgenommen. Als Kostenpauschale sollen für Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern 75 % des Umsatzes erstattet werden. Für größere Unternehmen sind die Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU zu beachten, daher erhalten diese eine entsprechend niedrigere Wirtschaftshilfe.

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige können als Bezugsrahmen für den Umsatz alternativ den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Der Zuschuss erfolgt auf wöchentlicher Basis. Die Wirtschaftshilfe etwa für die erste Novemberwoche beträgt bei berechtigten Unternehmen 75 % des Umsatzes der ersten Novemberwoche 2019.

Andere staatlichen Leistungen für den Zeitraum, etwa Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden mit der Wirtschaftshilfe verrechnet.

3.16 GewSt: Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände

Bei der Gewerbesteuer ist der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (z. B. für Mieten, Zinsen und Pachtzahlungen) des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht worden.

3.17 Prämien für ausbildende Betriebe

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ werden ausbildende Betriebe unterstützt. Wenn Sie als kleines oder mittelgroßes Unternehmen Auszubildende beschäftigen, können gleich fünf Maßnahmen für Sie in Betracht kommen.

- **Ausbildungsprämie für die Fortführung Ihres Ausbildungsangebots:** Wenn Sie Ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, wird Ihr Unternehmen mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro nach Abschluss der Probezeit.
- **Ausbildungsprämie für eine Erhöhung Ihres Ausbildungsangebots:** Wenn Sie mehr Auszubildende einstellen als in den letzten drei Jahren, erhalten Sie für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro nach Abschluss der Probezeit.

Voraussetzung für die beiden oben angeführten Prämien ist, dass Ihr Unternehmen durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen ist. Davon ist auszugehen, wenn Sie in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Wenn Ihr Unternehmen nach April 2019 gegründet wurde, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

- Wenn Sie trotz **erheblichen Arbeitsausfalls** Ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden Sie mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die COVID-19-Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb.
- Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister **zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen** und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.
- Wenn Sie **Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen**, erhalten Sie je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.

Die Förderungen können Sie beantragen, wenn Sie nicht mehr als 249 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) zum Stichtag 29.02.2020 haben. Bei Ausbildungsverbänden werden die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen berücksichtigt.

Neben diesen Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Sie als Unternehmer können dann entscheiden, welche Förderung Sie in Anspruch nehmen werden.

3.18 Aufstockung steuerlicher Forschungszulage

Wenn Ihr Unternehmen Forschung betreibt, profitiert es von der Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf vier Millionen Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.

3.19 Betriebliche PKW- und LKW-Fahrzeugflotten

Für Unternehmer und Selbstständige, die betriebliche PKW und LW nutzen, sind mehrere Neuregelungen relevant:

- Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 01.01.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95 g CO₂/km in Stufen angehoben.
- Die zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.
- Flottentauschprogramme werden ausgebaut bzw. neu aufgelegt. Die gilt für KMU und Handwerk, sowie Bus- und LKW Flotten von kommunalen und privaten Betreibern und Haltern schwerer Nutzfahrzeuge.

3.20 KfW-Schnellkredit für kleine Unternehmen

Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten steht nun auch der KfW Schnellkredit zur Verfügung. Damit kann über die Hausbank ohne Kreditrisikoprüfung ein Kredit von bis zu 300.000 Euro (abhängig vom Jahresumsatz 2019) in Anspruch genommen werden,

3.21 Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“

Ab dem 07.09.2020 gibt es finanzielle Zuschüsse bei:

- Investitionen in digitale Technologien sowie
- Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen.

Die Anträge sind bis 31.12.2023 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu stellen. Allerdings werden nur Vorhaben gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

Gefördert werden mittelständische Unternehmen aus allen Branchen (inklusive Handwerksbetriebe und freie Berufe) mit 3 bis 499 Beschäftigten.

Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro pro Unternehmen, bei Investitionen von Wertschöpfungsketten und/oder -netzwerken kann sie bis zu 100.000 Euro pro Unternehmen betragen. Die minimale Fördersumme beträgt 17.000 Euro in Modul 1 und 3.000 Euro in Modul 2.

Der Förderzuschuss bemisst sich anteilig an den Investitionskosten des Unternehmens. Die Förderquote (in % der Investitionskosten) ist nach Unternehmensgröße gestaffelt.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen, gelten für alle bis zum 30.06.2021 eingehenden Anträge höhere Förderquoten.

Danach, ab dem 01.07.2021, gelten die ursprünglich vorgesehenen Förderquoten (Werte in Klammern).

- Bis 50 Beschäftigte: bis zu 50 (40) %
- Bis 250 Beschäftigte: bis zu 45 (35) %
- Bis 499 Beschäftigte: bis zu 40 (30) %.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © hit1912/www.stock.adobe.com

Stand: November 2020

DATEV-Artikelnummer: 12446

E-Mail: literatur@service.datev.de